

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden

(Finanzausgleichsgesetz)

Vom 2. Mai 2010 (Stand 1. Januar 2011)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 2. Mai 2010)

1. Zweck und Elemente

Art. 1 *Zweck*

¹ Der Finanzausgleich bezweckt

- a. einen Ausgleich der Steuerkraft der Gemeinden;
- b. einen Ausgleich der unterschiedlichen Lasten;
- c. eine Stärkung der finanziellen Autonomie und Selbstverantwortung der Gemeinden;
- d. eine Verringerung der Unterschiede der Steuerbelastung unter den Gemeinden.

² Der Regierungsrat legt dem Landrat im Rahmen des Amtsberichts Rechenschaft über die Wirkungen und die Zweckerreichung des Finanzausgleichs ab.

Art. 2 *Elemente*

¹ Der Finanzausgleich umfasst

- a. den Ressourcenausgleich und
- b. den Lastenausgleich.

2. Ressourcenausgleich

Art. 3 *Grundsatz*

¹ Mit dem Ressourcenausgleich wird der Gemeinde eine Mindestausstattung an nicht zweckgebundenen Finanzmitteln garantiert. Damit sollen die Unterschiede in der Steuerkraft und in der Steuerbelastung verkleinert werden.

² Der Ressourcenausgleich wird aufgrund des Ressourcenpotenzials der Gemeinden bemessen.

Art. 4 *Ressourcenpotenzial und Ressourcenindex*

¹ Zur Feststellung der Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden wird ein Ressourcenpotenzial pro Einwohner berechnet.

VI A/2/1

² Die Basis für die Berechnung des Ressourcenpotenzials bildet der Ertrag der einfachen Steuer aus der Einkommens-, der Gewinn-, der Vermögens- und der Kapitalsteuer. Dieser Ertrag wird durch die Zahl der Einwohner jeder Gemeinde dividiert.

³ Der Ressourcenindex bildet das Ressourcenpotenzial jeder Gemeinde im Verhältnis zum kantonalen Durchschnitt ab.

Art. 5 *Mindestausstattung*

¹ Die Mindestausstattung bezeichnet den Prozentsatz vom durchschnittlichen kantonalen Ressourcenindex (100%) bis zu welchem ein Ressourcenausgleich zu erfolgen hat.

² Die Mindestausstattung beträgt 85 Prozent.

Art. 6 *Berechnung des Ressourcenausgleichs*

¹ Liegt der Ressourcenindex einer Gemeinde unter der Mindestausstattung, so ist sie ausgleichsberechtigt.

² Der Ausgleichsbetrag berechnet sich wie folgt: Vom Wert der Mindestausstattung je Einwohner (Art. 5) wird das Ressourcenpotenzial der ausgleichsberechtigten Gemeinde je Einwohner (Art. 4 Abs. 2) abgezählt; das Ergebnis wird multipliziert mit dem durchschnittlichen, gewichteten Gemeindesteuereffuss und der Einwohnerzahl der ausgleichsberechtigten Gemeinde.

Art. 7 *Finanzierung des Ressourcenausgleichs*

¹ Liegt der Ressourcenindex einer Gemeinde über der Mindestausstattung, so ist sie ausgleichspflichtig.

² Sind zwei Gemeinden ausgleichsberechtigt, so trägt die dritte Gemeinde deren Ressourcenausgleich gemäss Artikel 6.

³ Ist eine Gemeinde ausgleichsberechtigt, so wird deren Ressourcenausgleich auf die beiden andern Gemeinden wie folgt aufgeteilt: Bei beiden Gemeinden erfolgt die Bestimmung des theoretischen Ausgleichspotenzials, indem die Differenz zwischen dem Ressourcenpotenzial je Einwohner (Art. 4 Abs. 2) und der Mindestausstattung je Einwohner (Art. 5) mit der Einwohnerzahl multipliziert wird; der Ausgleichsbeitrag der Gemeinden entspricht je ihrem Anteil an der Summe der beiden theoretischen Ausgleichspotenziale.

3. Lastenausgleich

Art. 8 *Grundsatz*

¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden, die durch spezifische und nicht beeinflussbare Verhältnisse übermässig belastet sind, einen finanziellen Ausgleich.

Art. 9 *Kriterien für den Lastenausgleich*

¹ Für den Lastenausgleich werden folgende Lastenausgleichselemente berücksichtigt:

- a. Alpen,
- b. Waldfläche,
- c. Bevölkerungsdichte.

² Der Regierungsrat regelt die Berechnung der massgebenden Faktoren.

Art. 10 *Dotation, Anpassung und Finanzierung des Lastenausgleichs*

¹ Der Lastenausgleich wird mit 1 Million Franken pro Jahr ausgestattet.

² Die Lastenausgleichsgefässe werden wie folgt dotiert: Bevölkerungsdichte 60 Prozent, Wald und Alpen je 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Summe.

³ Ergeben sich im finanziellen Umfeld des Kantons oder der Gemeinden wesentliche Änderungen oder weist der Finanzausgleich Mängel auf, welche den Kanton oder die Gemeinden offensichtlich benachteiligen, so kann der Landrat für maximal zwei Jahre befristete Änderungen vornehmen. Er kann insbesondere das Verhältnis der Dotation anpassen.

4. Berechnungsgrundlagen und Auszahlung der Ausgleichsbeiträge

Art. 11 *Berechnungsgrundlagen*

¹ Die Finanzausgleichsleistungen werden jährlich aufgrund der neusten statistischen Grundlagen errechnet, die zum Zeitpunkt der Beitragsberechnung verfügbar sind.

Art. 12 *Berechnung und Auszahlung der Ausgleichsbeiträge*

¹ Die Berechnungen der Höhen des Ressourcen- und des Lastenausgleichs erfolgen im Zusammenhang mit der Steuerabrechnung.

² Die entsprechenden Gutschriften respektive Belastungen erfolgen zusammen mit der Schlusszahlung der Steuerguthaben der Gemeinden.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13 *Übergangsregelung*

¹ Die zur Abrechnung gelangenden Steuererträge 2011 werden aufgeteilt in Steuererträge des laufenden Jahres 2011 und in Steuererträge der Vorjahre.

² Die Steuererträge des laufenden Jahres 2011 werden nach den Finanzausgleichsregeln 2011 verteilt.

VI A/2/1

³ Die Steuererträge der Jahre vor 2011 werden nach den Regeln des bis 2010 geltenden Finanzausgleichs aufgeteilt.

⁴ Der Regierungsrat erstattet dem Landrat nach Vorliegen der Rechnungsabschlüsse 2011 von Kanton und Gemeinden Bericht über die Auswirkungen zur Einführung des Ressourcen- und Lastenausgleichs (Wirksamkeitsbericht). Ergeben sich nachträglich zwingende und dringliche Bedürfnisse zur Berichtigung des Ressourcen- und Lastenausgleichs, kann der Landrat die notwendigen Korrekturen vorläufig vornehmen; solche vorläufigen Anpassungen sind der Landsgemeinde zur definitiven Beschlussfassung vorzulegen.

⁵ Diese Regelung gilt bis und mit 2014.

Art. 14 *Anpassung des Verordnungsrechts*

¹ Der Landrat und der Regierungsrat nehmen die Anpassungen ihrer Erlasse an dieses Gesetz vor.

Art. 15 *Vollzug*

¹ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 16 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.